

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Tamira Paszek (Tennis)

Entscheidung der Rechtskommission der NADA Austria:

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
mangels Verschulden keine Sperre

Unter Hinweis auf die Pressemitteilungen vom 29.7.2009 bzw 6.8.2009 teilt die Rechtskommission mit, dass gegen die Athletin Tamira Paszek aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 27.7.2009 die nach ihrer Geschäftsordnung binnen 8 Wochen stattzufindende mündliche Verhandlung am 3.9.2009 stattgefunden hat.

Aufgrund der Erkenntnisse in dieser Verhandlung hat die Rechtskommission unter Anwendung des WADA-Codes bzw. der Verbotliste der WADA idF 2009 ausgesprochen, dass die Athletin Tamira Paszek gegen die Anti-Doping Bestimmungen zwar verstoßen hat, indem sie am 30.6., 7.7. und 15.7.2009 eine verbotene Methode durch Anwendung von Eigenblut vorgenommen hat, aber mangels Verschulden der Athletin Tamira Paszek gegen diese keine Sperre ausgesprochen wird.

Zunächst ist festzuhalten, da nach dem WADA-Code für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht entscheidend ist, ob die verbotene Substanz bzw. Methode leistungssteigernd ist, sodass im vorliegenden Fall nicht beurteilt werden musste, ob die reinjizierte Menge Eigenblut irgendeinen leistungssteigernden Effekt gehabt hat, sondern war bereits die Reinjizierung von Eigenblut, selbst in geringsten Mengen bzw. in Beimengung zu einer anderen, allenfalls nicht verbotenen Substanzen, ausreichend, um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch Anwendung einer verbotenen Methode zu verwirklichen.

Nach Ansicht der Rechtskommission traf jedoch aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles die Athletin Tamira Paszek kein Verschulden an dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.

Die Athletin Tamira Paszek hat gegenüber der Rechtskommission glaubwürdig und auch durch die Aussage der Ärztin bestätigt, dargelegt, dass sie vor Beginn der relevanten homöopathischen Behandlung die behandelnde Ärztin darüber aufgeklärt hat, dass sie Leistungssportlerin sei und den Anti-Doping-Bestimmungen der WADA unterliege. Vor Beginn dieser Behandlung wurde der Athletin Tamira Paszek zwar von der Ärztin bestätigt, dass in den verabreichten homöopathischen Mitteln keine verbotenen Substanzen iSd aktuellen Verbotensliste der WADA enthalten sind, nicht wurde sie jedoch trotz Kenntnis der Ärztin, dass die Athletin Tamira Paszek Leistungssportler ist, von der Ärztin darüber aufgeklärt, dass durch die angewandte Methode, nämlich den subkutan injizierten homöopathischen Mitteln zur besseren Verträglichkeit bzw. Vermeidung allergischer Reaktionen eine unmittelbar davor abgenommene geringste Menge Eigenblut beizumengen und diese Mittel sohin gemeinsam mit dem beigemengten Eigenblut zu injizieren (hinsichtlich des Eigenblutes zu reinjizieren), eine verbotene Methode iSd Verbotensliste der WADA angewendet wird, für welche die Athletin Tamira Paszek eine vorher einzuholende bzw. zu erfolgende medizinische Ausnahmegenehmigung benötigt. Damit hat die Athletin auch nicht vor Beginn der Behandlung um eine medizinische Ausnahmegenehmigung angesucht.

Aufgrund der für die Athletin Tamira Paszek unbedenklich erscheinenden Information der behandelnden Ärztin, welche in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Leistungssportler bzw. ihrer Unterwerfung unter die Anti-Doping-Bestimmungen mitgeteilt hat, dass keine verbotenen Substanzen in dieser beabsichtigten Behandlung enthalten seien, hat die Athletin Tamira Paszek keine weitergehende Erkundigungen, bspw. bei ihrem Fachverband bzw. der NADA Austria, vorgenommen. Diese mangelnde weitere Erkundigungspflicht, welche möglicherweise dazu geführt hätte, dass ihr die Bedenklichkeit der beabsichtigten Behandlung aufgezeigt worden wäre, war jedoch gerade aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles nicht derartig schwerwiegend, dass der Athletin Tamira Paszek ein Verschulden oder eine groben Fahrlässigkeit vorgeworfen werden hätte können, da sie den diesbezüglichen Aussagen einer Ärztin, welche in diesem Bereich Erfahrung hatte bzw. welche in Kenntnis ihrer Eigenschaft als Leistungssportlerin bzw. ihrer Unterwerfung unter die Anti-Doping-Bestimmungen war, ohne weiteres vertrauen durfte.

Im Rahmen dieses Verfahrens musste jedoch wiederum festgestellt werden, dass auch Ärzte in offenkundiger Unwissenheit oder bewusster Missachtung ihrer ärztlichen Aufklärungspflicht eine ihnen als Leistungssportler bekannte Person nicht über die verbotene Substanzen oder - wie im vorliegenden Fall - verbotenen Methoden in bei diesen verschriebenen oder angewandten Medikamenten oder Behandlungen aufklären, weshalb diese sodann Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verwirklichen.

Derartige Defizite dürfen jedoch nach Ansicht der Rechtskommission grundsätzlich nicht zu Lasten des einzelnen Sportlers gehen. Vielmehr müssen sich - wie sich aus dem vorliegenden Fall wieder zeigt - gerade auch Leistungssportler behandelnde Ärzte vor deren Behandlung über die Gültigkeit bzw. Umfang der Anti-Doping-Bestimmungen (samt allenfalls erforderlicher Beschaffung medizinischer Ausnahmegenehmigung vor Einnahme beabsichtigter Medikamente) noch intensiver vertraut machen, um derartige Fälle in Zukunft zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang hat aber die Rechtskommission nochmals festzuhalten, dass die mangelhafte oder fehlende Information über das Problem des Dopings im Sport auch

durch einen behandelnden Arzt jedoch keinesfalls einen Freibrief für den einzelnen Sportler darstellt, sich nicht mit dem Problem des Dopings im Sport selbständig auseinander zu setzen, da nach wie vor gilt, dass der Sportler zu vertreten hat, was in seinem Körper gefunden wird bzw. welche Behandlungen bei ihm vorgenommen werden und er für den Fall, dass er dieser Erkundungspflicht nicht nachkommt, auch die allenfalls daraus resultierenden Konsequenzen der Einnahme verbotener Substanzen bzw. Anwendung verbotener Methoden zu tragen hat.

Entsprechend ihrer Geschäftsordnung wird die Rechtskommission der NADA der Ärztekammer bzw. Staatsanwaltschaft die Akten zur Prüfung eines allfälligen Fehlverhaltens Verhaltensweise der behandelnden Ärzte, insbesondere durch Verletzung ihrer ärztlichen Aufklärungs- bzw. Informationspflicht, übermitteln.

Die Athletin Tamira Paszek hat auf Rechtsmittel verzichtet, sodass die Entscheidung der Rechtskommission nach § 17 Abs 2 Anti-Doping Bundesgesetz in Österreich rechtskräftig ist.

Wien, am 4.9.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at**